

Allgemeine Vertragsbestimmungen von WSD

§ 1. Allgemeine Dienstauführung

WSD arbeitet auf der Grundlage des §34a GewO und versichert, ausschließlich überprüfetes und geeignetes Personal für die zu erbringende Dienstleistung einzusetzen.

Der Wachdienst wird durch Wachpersonal im Revierdienst oder im Sonderpostendienst ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies geschieht möglichst zu unregelmäßigen Zeiten.

Bei der Durchführung von Sicherheitsdiensten ist in dem zu bewachenden Objekt ein geeigneter Raum als Aufenthaltsraum für den Sicherheitsmitarbeiter mit der notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Beleuchtung, Heizung sowie möglichst Telefon zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Dienstvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Dienstvorschrift maßgebend. Sie enthält den Wünschen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Dienstvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ist lt. Dienstvorschrift "Außenbewachung" vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei "Innenbewachung" dagegen hat die Kontrolle im Inneren des Grundstücks - also je nach der Dienstvorschrift in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen. Im Streifen-, Patrouillen- oder Heimschutzdienst gelten die hierzu besonders erlassenen Dienstvorschriften.

Unter sonstige Dienstverrichtungen sind gefälligkeitshalber übernommene Aufgaben (Schalten von Geräten, Überwachen von technischen Einrichtungen) zu verstehen, die das Wachpersonal bei seinen Kontrollgängen ausführt. Eine Verpflichtung zu deren Ausführung besteht nicht, selbst wenn diese Tätigkeiten in der jeweiligen Dienstvorschrift aufgeführt sind.

§ 3. Schlüssel

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber gibt WSD schriftlich die Rufnummern der Personen bekannt, die bei Gefährdung oder Intervention nachts telefonisch alarmiert werden können. Änderungen dieser Rufnummern müssen WSD unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt werden.

§ 4. Hinweisschilder

Bei Beginn der Bewachung werden - soweit keine gegenteilige Anweisung des Auftraggebers vorliegt - die üblichen Bewachungsschilder als Aufkleber am Bewachungsobjekt angebracht. Diese Aufkleber müssen nach Beendigung des Bewachungsvertrages vom Auftraggeber - ohne Gewähr für etwaige Schäden - unverzüglich entfernt werden.

§ 5. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Dienstaufführung des Wachdienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der WSD-Geschäftsführung zwecks Abhilfe mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für vom Wachpersonal verursachte Schäden.

§ 6. Ausführung durch andere Bewachungsunternehmen

WSD ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger und nach §34a GewO zugelassener und überprüfter Bewachungsunternehmen zu bedienen.

§ 7. Unterbrechung der Bewachung

In Fällen höherer Gewalt kann WSD den Wachdienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung des Wachdienstes das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Soweit unvorhergesehene Umstände, wie z.B. extreme Witterungsbedingungen, Alarminterventionen o.ä., es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Kontrollgängen im Revier- und

Separatwachdienst abgewichen oder von deren Durchführung Abstand genommen werden.

§ 8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjektes wird der Auftraggeber nicht von seinen Vertragsverpflichtungen befreit. Falls jedoch der Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Bewachungsvertrag oder einer Übertragung des Bewachungsvertrages auf die neuen Räumlichkeiten nach Lage des Falles nicht möglich oder mit dem Vertragszweck nicht in Einklang zu bringen ist, kann der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende vorzeitig lösen.

Muss WSD aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen das Wachrevier aufgeben oder verändern, so ist WSD zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

§ 9. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung mit 7tägiger Zahlungsfrist gerechnet ab Rechnungsdatum.

Die Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung des Entgeltes ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von WSD nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber von WSD gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Begleichung eingeräumt wurde.

§ 10. Preisänderungen

Im Falle der Veränderung von Lohn- und Lohnnebenkosten und insbesondere im Falle des Abschlusses neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das vereinbarte Entgelt um den Betrag zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in gleicher Weise zu verändern, um den sich die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrages geändert haben. Gleiches gilt im Falle der Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte.

§11. Haftung

Die Haftung von WSD für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet WSD für jeden Grad des Verschuldens.

§12. Ausschlussfrist

Ansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten gegenüber WSD geltend macht.

§ 13. Haftpflichtversicherung

WSD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherung ergibt sich aus § 6 der Bewachungsverordnung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung einzusehen.

§14. Nebenabreden, Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden wurden keine getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15. Gewerbliche Schutzbestimmung

Der Auftraggeber darf Personal, das auf Kosten des Auftragnehmers ausgesucht, ausgebildet, geschult und eingewiesen wurde, während des laufenden Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf, weder unmittelbar noch mittelbar beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, als Vertragsstrafe für Aufwendungen, die dem Auftragnehmer entstanden sind, die zehnfache Monatsgebühr des Bewachungsvertrages an den Auftragnehmer zu zahlen.

§ 15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von WSD zuständige Gericht.